Kanton Bern
Canton de Berne

Arbeitshilfe

Anforderungen an die Sperrung von Verkehrswegen

Herausgabe:
Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion / Amt für Wald & Naturgefahren

01.08.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung ... 3

2. Geltungsbereich und Abgrenzung ... 3

3. Grundlagen ... 3

4. Begriffe ... 4

4.1 Signalisation ... 4

4.1.1 Vorschriftssignale ... 4

4.1.2 Gefahrensignale ... 4

4.1.3 Hinweis- und Informationstafeln ... 5

4.2 Absperrung ... 5

4.3 Abschrankung ... 5

5. Wirkung einer Sperrung ... 6

6. Sperrung von Fusswegen ... 6

7. Sperrung von Strassen ... 7

8. Haftungsausschluss ... 7

9. Beweissicherung und Kontrollen ... 7

10. Zusammenfassung ... 8

Impressum
Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Verkehrstechnik und -sicherheit – Lukas Bähler
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion / Amt für Wald & Naturgefahren

Kontakt: www.be.ch/tba

1. Zielsetzung

Diese Arbeitshilfe fasst die Anforderungen an die Absperrungen von Verkehrswegen zusammen. Es soll der für die Sperrung verantwortlichen Stelle ein Hilfsmittel für eine ausreichende Kenntlichmachung und Information sein.

2. Geltungsbereich und Abgrenzung

Die Arbeitshilfe gilt für alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (Kantons- und Gemeindestrassen und öffentliche Verkehrsflächen privater Eigentümer) und den signalisierten Wanderwegen. Für die Art und Weise der Absperrung ist es unerheblich, aus welchen Gründen (Lawinengefahr, Steinschlag, Holzschlag, etc.) diese angeordnet wurde.

Für Skipisten, Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Winterwanderwege und dergleichen gilt diese Arbeitshilfe nicht. Auf solchen Verkehrswegen sind die spezifischen Regelungen zu beachten.

3. Grundlagen

Nr.	Quelle
[1]	Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) vom 19.12.1958
[2]	Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 05.09.1979
[3]	Strassenverordnung (SV; BSG 732.111.1) vom 28.10.2008
[4]	Norm VSS 40886 Baustellen; Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen, 2019
[5]	Kanton Bern, Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt 2024: Arbeitshilfe Verkehrsanordnungen und ihre Signalisation
[6]	Schweizer (Red.) 2006: Lawinen und Recht. Proceedings zum Int. Seminar 6.-9.11.2005. Davos, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF. 172 S.
[7]	Rhyner, Schweizer (Red.) 2015: Lawinen und Recht. Tagungsband zum Int. Seminar vom 1.–3. Juni 2015. WSL Bericht. 34: 156 S.
[8]	ASTRA, Schweizer Wanderwege, Stiftung SchweizMobil 2021: Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten; Merkblatt für die Praxis
[9]	ASTRA, Schweizer Wanderwege, Stiftung SchweizMobil 2020: Winterwanderwege und Schneeschuhrouten; Leitfaden für Planung, Signalisation, Betrieb
[10]	Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) 2022: Schneesportanlagen; Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt

4. Begriffe

4.1 Signalisation

Signalisationen im Sinn dieser Arbeitshilfe sind Tafeln, die dazu dienen, den Verkehr zu regeln und die Verkehrsteilnehmenden zu orientieren oder sie zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten.

4.1.1 Vorschriftssignale

Im Zusammenhang mit der Absperrung von Verkehrswegen kommen folgende Vorschriftssignale aus der Signalisationsverordnung [2] zum Einsatz:

Nr.	Signal	Bezeichnung	Bedeutung
2.01		Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen	Zeigt an, dass der Verkehr grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen für alle Fahrzeuge verboten ist.
2.12		Verbot für Tiere	Verbietet den Verkehr von Zug-, Reit- und Saumtieren sowie den Viehtrieb.
2.15		Verbot für Fussgänger	Untersagt den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten den Zugang.

Vorschriftssignale müssen retroreflektierend ausgestaltet sein.

Das Anbringen solcher Signale gilt als Verkehrsmassnahme respektive -anordnung im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes [1, 2]. Soll die Massnahme länger als acht Tage beibehalten werden, so muss sie von der zuständigen Behörde gemäss Artikel 43 bis 45 Strassenverordnung [3] verfügt und veröffentlicht werden. Betrifft die Sperrung eine Gemeinde- oder Privatstrasse und soll länger als 60 Tage beibehalten werden, so ist gemäss Artikel 44 Absatz 2 Strassenverordnung [3] zusätzlich die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamts erforderlich. Die Verfahren werden in der Arbeitshilfe «Verkehrsanordnungen und ihre Signalisation» [5] erläutert.

4.1.2 Gefahrensignale

Um die Gründe für eine Absperrung eines Verkehrswegs zu erläutern und auf die Gefahrenlage hinzuweisen, können zusätzlich Gefahrensignale angebracht werden. Die zulässigen Gefahrensignale sind in der Signalisationsverordnung [2] geregelt:

Nr.	Signal	Bezeichnung	Bedeutung
1.13		Steinschlag	Warnt vor Steinschlag oder Steinen auf der Fahrbahn. Das Symbol kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen seitenverkehrt abgebildet werden.
1.30		Andere Gefahren	Warnt vor Gefahren auf der Fahrbahn, für die kein besonderes Signal besteht. Die Art der Gefahr wird nötigenfalls auf beige-

			fügter Zusatztafel oder bei kurzfristiger Signalisation auf Faltsignalen unter dem Symbol innerhalb des roten Randes angegeben.

Gefahrensignale müssen retroreflektierend ausgestaltet sein.

Gefahrensignale müssen nicht verfügt und nicht veröffentlicht werden.

4.1.3 Hinweis- und Informationstafeln

Alternativ oder zur Konkretisierung / Erläuterung können Hinweis- und Informationstafeln eingesetzt werden:

Tafel	Bemerkungen
	SKUS Warnsignal «Lawinengefahr» [10]
Aufgrund von Steinschlag vom XX.XX.20XX ist der Wanderweg nach XXX bis mindestens XX.XX.20XX gesperrt!	

4.2 Absperrung

Die Absperrung ist eine kurzfristige Installation für eine Dauer von bis zu 8 Tagen, die prioritär optisch wirkt, aber noch ohne grösseren Aufwand umgangen werden kann. Absperrungen sind in geeigneter Weise (z.B. gekreuzte Stangen, Netze, Schergitter) gut sichtbar zu machen (Farbe, Kontrast, Retroreflexion für die Nacht). Seile oder Ketten dürfen nicht verwendet werden. Diese sind nicht nur nachts, sondern auch schon bei Tag nur schlecht erkennbar. Allenfalls sollten zusätzlich Baustellenlampen mit Blinklichtern eingesetzt werden, um auch bei Nacht eine ausreichende Erkennbarkeit sicherzustellen.

4.3 Abschrankung

Die Abschrankung ist eine stabile Konstruktion, ausgelegt für eine langfristige Sperrung von mehr als 8 Tagen. Auch Abschrankungen müssen gut erkennbar sein (Farbe, Kontrast, Retroreflexion für die Nacht). Für die Nacht sind sie bspw. durch Baustellenlampen mit Blinklichtern auszurüsten. Zudem müssen sie ein massgebendes physisches Hindernis darstellen, welches nicht ohne erheblichen Aufwand über-, unter- oder umfahren /-gangen werden kann (z.B. Barrieren, Latten, Sicherheitsnetze, Holzwände, Gitter).

Eine halbseitige Barriere auf einer zweispurigen Strasse kann leicht umfahren werden. Eine solche entspricht daher eher einer Absperrung, denn einer Abschrankung.

5. Wirkung einer Sperrung

Eine korrekt ausgeführte Sperrung ist aus rechtlicher Sicht eine Abmahnung. Wer sich nicht daran hält, begeht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung. Eine Absperrung muss daher als solche **klar erkenntlich** sein. Wann eine Absperrung korrekt ausgeführt ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

6. Sperrung von Fusswegen

Eine Sperrung eines Fusswegs hat im Minimum mit einem gut sichtbaren Signal zu erfolgen. Empfohlen wird, zusätzlich eine Absperrung anzubringen.

Die Sperrung hat jeweils an allen Zugängen zum Weg bzw. zur Route zu erfolgen. Die Sperrung soll so erfolgen, dass keine Sackgassen entstehen. Entsprechend soll die Sperrung an den letzten Wegverzweigungen erfolgen oder zumindest dort angekündigt werden.

Wanderwege sind für die Benutzung während der schnee- und eisfreien Zeit bestimmt und daher bei grosser Lawinengefahr nur dann abzusperren, wenn sie

a) auch im Winter regelmässig begangen sind (egal ob mit oder ohne Schneeräumung[1]) oder
b) wenn sie vom Zustand her (z.B. apere Situation) begangen werden könnten.

Eine Sperrung aller anderen Wanderwege ist nicht zumutbar und schweizweit auch nicht üblich.

Gute Beispiele für eine Sperrung von Fusswegen (Fotos: WEU-AWN).

[1] Fuss- oder Fahrspuren im Schnee oder ausgetretene Wege machen es schwierig zu unterscheiden, ob es ein offizieller Winterwanderweg ist oder nicht.

7. Sperrung von Strassen

Die Sperrung hat mit einer Signalisation und einer Absperrung oder Abschrankung zu erfolgen.

Auf Strassen ist **nebst dem Signal 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen» auch das Signal 2.15 «Verbot für Fussgänger»** anzubringen. Die Tafel «Lawinengefahr» aus [10] wird im Bedarfsfall als Zusatzinformation sehr empfohlen.

Gute Beispiele einer Vorankündigung und Sperrung einer Strasse (Fotos: BVD-TBA und WEU-AWN)

8. Haftungsausschluss

Eine Signalisation mit sinngemässer Information «Durchgang auf eigene Gefahr» ist für die sicherheitsverantwortliche Stelle ein ungenügender Schutz gegenüber Haftungsfällen. Solche Haftungsausschlüsse haben zwar Hinweischarakter, aber deren Wirksamkeit in ausservertraglichen Haftungsfällen ist sehr umstritten. Ein Haftungsausschluss ist grundsätzlich vertraglich vorzunehmen und braucht demzufolge die Einwilligung des Vertragspartners. Diese Einwilligung ist im Streitfall zu beweisen und dürfte nicht gegeben sein, wenn eine Person an einer solchen Tafel einfach vorbeigeht.

9. Beweissicherung und Kontrollen

Die vor Ort angebrachte Vorrichtung sollte als **Beweismittel** fotografiert werden. Zudem sollte die Absperrung regelmässig kontrolliert werden. Diese **Kontrollen** sollten protokolliert und ggf. auch noch einmal fotografiert werden.

10. Zusammenfassung

Anforderungen an die Sperrung von Verkehrswegen:

Verkehrsweg	Dauer der Sperre	Signalisation	Angabe der Begründung	Absperrung / Abschrankung
Fussweg	Bis 8 Tage	Pflicht: Vorschriftssignalisation • SSV 2.15 Verbot für Fussgänger, • allenfalls SSV 2.12 Verbot für Tiere Ohne Verfügung und Publikation	Empfohlen: durch Gefahrensignale, Hinweis- oder Informationstafeln	Empfohlen: Absperrung durch gekreuzte Stangen, Netze, Schergitter und dergleichen, allenfalls Baustellenlampen mit Blinklichtern
	Mehr als 8 Tage	Pflicht: Vorschriftssignalisation • SSV 2.15 Verbot für Fussgänger, • allenfalls SSV 2.12 Verbot für Tiere Mit Verfügung und Publikation	Empfohlen: durch Gefahrensignale, Hinweis- oder Informationstafeln	Pflicht: Stabile Abschrankung durch Barrieren, Latten, Sicherheitsnetze, Holzwände, Gitter und dergleichen, Baustellenlampen mit Blinklichtern
Strasse	Bis 8 Tage	Pflicht: Vorschriftssignalisation • SSV 2.01 Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen, • SSV 2.15 Verbot für Fussgänger, • allenfalls SSV 2.12 Verbot für Tiere Ohne Verfügung und Publikation	Empfohlen: durch Gefahrensignale, Hinweis- oder Informationstafeln	Pflicht: Absperrung durch gekreuzte Stangen, Netze, Schergitter und dergleichen, allenfalls Baustellenlampen mit Blinklichtern
	Mehr als 8 Tage	Pflicht: Vorschriftssignalisation • SSV 2.01 Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen, • SSV 2.15 Verbot für Fussgänger, • allenfalls SSV 2.12 Verbot für Tiere Mit Verfügung und Publikation	Empfohlen: durch Gefahrensignale, Hinweis- oder Informationstafeln	Pflicht: Stabile Abschrankung durch Barrieren, Latten, Sicherheitsnetze, Holzwände, Gitter und dergleichen, Baustellenlampen mit Blinklichtern